

**Art. 66, Erl. 2, 3, 4**

Diese Bestimmung geht auf einen Antrag der CDU-Fraktion des Landtages zurück, die die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Verfassung ergeben, verlangt hatte. Seine Entscheidungen über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer anderen Norm mit der Landesverfassung sollten alle Gerichte und Verwaltungsbehörden binden<sup>2</sup>. Diese Bestrebungen scheiterten am Widerstand der SED. Ulbricht, damals selbst Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt, schrieb dazu im »Neuen Deutschland« am 16. 1. 1947, in Sachsen-Anhalt seien fast alle Artikel der Verfassung gemeinsam von SED und LDP angenommen worden. Nur die CDU habe es unter dem Einfluß großkapitalistischer Kräfte für notwendig gehalten, die Schaffung eines Staatsgerichtshofes zu fordern, das hieße, sie habe versucht, die Rechte des Parlaments zu beschränken<sup>3</sup>.

2. Der Unterschied zwischen der Regelung in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und der in der Verfassung der »DDR« besteht darin, daß in Sachsen-Anhalt die Verfassungsmäßigkeit eines ordnungsgemäß verkündeten Gesetzes noch von jedermann angezweifelt werden konnte, dagegen nach der Verfassung der »DDR« dazu nur eine Minderheit der Volkskammer, ihr Präsidium, der Staatsrat und die Regierung berechtigt sind.

3. Gemeinsam ist beiden Verfassungen, daß der Verfassungsausschuß nur gutachtlich tätig werden darf. Die letzte Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes trifft die Volksvertretung selbst. Für sie genügt eine einfache Mehrheit. Die Volkskammer ist damit zum Richter über sich selbst bestellt, wie es das Prinzip der Gewaltenkonzentration verlangt. Daß die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch einen gutachtlich tätig werdenden Verfassungsausschuß ermöglicht wurde, ist dem Drängen der nicht kommunistischen Parteien zu verdanken. Sie ist aber dennoch nicht mehr als ein bloßes Rudiment der Verfassungsgerichtsbarkeit, nur ein kleines Plus gegenüber dem Nichts.

4. Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern sind nach Abschaffung der Länder (-> Erl. 2 zu Art. 1) unmöglich geworden. Ungewißheit über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den Gesetzen der Republik kann kaum eintreten, da nach Schaffung der »DDR« neues Landesrecht nicht mehr gesetzt wurde.

<sup>2</sup> Drucksache des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt Nr. 26

<sup>3</sup> Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945-1958, Berlin-Ost, S. 110